

## Objektive Zurechnung

Erfolgsdelikte (Bsp. § 212 I): Es muss objektiv eine Verbindung zwischen dem Tatverhalten und dem Taterfolg bestehen. Dies sind Kausalität und (nach h.L.) objektive Zurechnung, die im objektiven Tatbestand im Anschluss an die Feststellung des Eintritts des Taterfolgs geprüft werden.

### Objektive Zurechnung (h.L.)

= *wertende* Betrachtung der Verbindung zwischen Tatverhalten und Taterfolg

**Der Taterfolg ist objektiv zurechenbar, wenn (1) eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen wurde, die sich (2) im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat** (ex-ante-Perspektive inkl. Sonderwissen) → 2 Prüfungsschritte!

#### (1) Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr

nicht erfüllt bei:

##### erlaubtem Risiko

- allgemeines Lebensrisiko nicht überstiegen (Bsp. Flugzeugabsturz; Tod durch Gewitter)
- auch ein gefährliches Verhalten, das gesellschaftlich akzeptiert wird, beinhaltet nur ein erlaubtes Risiko (Bsp. Teilnahme am Straßenverkehr)

##### Ⓞ Risikoverringerung

Bsp. Ablenken des Schlags des B gegen den Kopf der C auf Cs Schulter durch A. Strafbarkeit der A gem. § 223 I?

- eA obj. Zur. (-), straflos
- aA obj. Zur. (+) [dann Lösung über Einwilligung/mutmaßliche Einwilligung/rechtfertigender Notstand]
- Sonderproblem: Risikoersetzung (Bsp. Fensterwurf aus brennendem Gebäude)

#### (2) die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat

nicht erfüllt bei:

##### atypischem Kausalverlauf

Wenn der Kausalverlauf so sehr außerhalb der Lebenserfahrung liegt, dass mit ihm vernünftigerweise nicht gerechnet zu werden braucht (Bsp. eigtl. harmloser Messerstich gegen einen Bluter – § 212 I)

- parallel gelagertes Problem im subjektiven Tatbestand: vorsatzausschließender Irrtum über den Kausalverlauf, § 16 I 1? → nur bei wesentlicher Abweichung → Parallelität der Argumentation
- Sonderproblem zweiaktige Geschehensabläufe („Jauchegrubenfall“)

##### fehlendem Schutzzweckzusammenhang

Gefahrschaffung ist aufgrund eines *anderen* Risikos rechtlich missbilligt, als das, welches den tatbestandsmäßigen Erfolg bildet (Bsp. Überschreiten der Geschwindigkeitsbegrenzung und Unfall eine Stunde später)

##### fremdem Verantwortungsbereich

Ausschluss des Zurechnungszusammenhangs wg.

- eigenverantwortlicher Selbstschädigung des Opfers:
  - a) Eigenverantwortlichkeit
  - b) Selbstschädigung vs. Fremdschädigung: Tatherrschaft?  
Ⓞ Sonderkonstellation: „Rettungsfälle“, „Verfolgungsfälle“
- Dazwischentreten
  - a) dritter Personen: grds unterbricht grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln den Zurechnungszusammenhang, aber Ausnahmen möglich (zB Gnadenschussfall)!
  - b) des Opfers durch Nachtatverhalten (Bsp. Verweigerung Bluttransfusion) → Lösung wie bei Dritten

##### fehlendem Pflichtwidrigkeitszusammenhang [Fahrlässigkeitsdelikte]:

Erfolg wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten (Ⓞ Vermeidbarkeitstheorie vs. Risikoerhöhungslehre)

Die Einteilung der Fallgruppen ist nicht fix und variiert je nach Lehrbuch. Wichtiger als Detailwissen ist Sicherheit in der Beantwortung der Kernfrage:

Erscheint der Taterfolg als „Werk“ des Täters/der Täterin oder als Werk des Zufalls/des Opfers/Dritter?

→ es geht um die **Abgrenzung von Verantwortungsbereichen**